

Reglement zum Europa-Standard für Rassetauben (EST)

§ 1

Definition des Europa-Standards für Rassetauben (EST)

- 1.1 Grundlage der EST für Tauben sind die Standards der Rassen der jeweiligen Standard bestimmenden Länder. Der für Rassetauben zuständige Verband (Standardkommission) dieser Länder ist die **Standardbestimmende Instanz (SBI)**.
- 1.2 Das Konzept EST setzt sich wie folgt zusammen:
 - die EE Rassenliste (**ERL**)
 - das Verfahren zur Aufnahme einer Rasse in die ERL
 - das Änderungsverfahren für Standards
 - die für die Rassen festgestellten SBI gemäss § 4
 - als Ursprungsland / SBI, gelten die Angaben in der ERL.
- 1.3 Die Standards der SBI = EST, werden in einer der 3 offiziellen Sprachen der EE der ESKT, sowie den Standardkommissionen der EE Mitgliedsländer zu Verfügung gestellt.
- 1.4 Die ERL wird jährlich oder gemäss Aktualisierung den Ländern zu Verfügung gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

- 2.1 Der EST Tauben deckt alle Rassen aller Gruppen der Rassetauben ausser den Ziertauben (Wildtauben).
- 2.2 Der EST wird an EE- Ausstellungen (Europaschau der EE , Rasse bezogene Europaschauen) angewendet.

§ 3

Anerkennung von Rassen

- 3.1 Die Anerkennung erfolgt nach dem in der Spartensitzung 2008 beschlossenen „Verfahren zur Aufnahme einer Rasse in die ERL.
- 3.2 Die Prüfungskriterien sind insbesondere:
 - Aspekte der Unterscheidung zu bestehenden Rassen in mindestens 2 Rassemerkmalen
 - Aspekte der Berücksichtigung des Standards des SBI
 - Aspekte des Tierschutzes
 - Aspekte der Ethik

§ 4

Definition Standardbestimmende Instanz (SBI)

- 4.1 Der zuständige Verband des bei einer Rasse in der ERL gemeldete Ursprungslandes, mit ordnungsgemäsem Standard, (EST-modell, § 5) der im Besitz der ESKT sein muss, ist für die Rasse die **Standardbestimmende Instanz (SBI)**.
- 4.2 Liegt aus dem Ursprungsland kein schriftlicher Standard vor, dann gilt der Standard des Landes das bei dem Antrag an die ESKT einen ordentlichen Standard ueberlegt.
Dieses Land ist so lange Ersatz und damit SBI (Ersatz-SBI), bis das Ursprungsland die Bedingungen für SBI völlig erfüllt hat.
- 4.3 Falls sich mehrere Länder über einen Standard einigen und *gemeinsam* standardbestimmend erklären, soll für die bezügliche Rasse bzw Rassestandard eine Interessengemeinschaft (Europäischer Club) gergündet werden.
Das Ursprungsland muss darin vertreten sein, an den Standard beteiligt und damit einverstanden sein.
Die Standardbestimmende Instanz muss bei der EE-Sparte Tauben (**EEST**) bekannt sein.
Ihr Name soll mit nicht mehr als 4 Buchstaben abgekürzt sein und wird in die ERL bei der Rasse vermeldet.

§ 5

Standardtext und Standardbild

- 5.1 Der Standardtext des EST soll den Gesamteindruck, die Rassemerkmale, die für die Rasse anerkannten Farbenschläge, Farbe und Zeichnung, Grobe Fehler, Bewertung und Ringgrösse klar und kompakt wiedergeben.
Die Unterlage dafür ist das EE-Standardmodell für Rassetauben
- 5.2 Das Standardbild soll den Umriss der Rasse von der Seite gesehen ganz genau darstellen.
Es soll von einem für Rassetauben sachverständigen Zeichner / Maler angefertigt sein.

§ 6

Bestätigung durch die ESKT

6.1. Der Konzept-Standard muss die ESKT vorgelegt werden; die ESKT bestätigt den EST.

§ 7

Übereinstimmung Standards mit dem EST

- 7.1 Länder die eine Rasse anerkannt haben die in der ERL steht, verpflichten sich den Text des Standards und das Standardbild dieser Rasse mit dem der in der ERL vermeldeten SBI innerhalb deren Ramen zu übernehmen.
- 7.2 Kein Mitgliedsland darf seinen Standard ohne Einverständnis der SBI ändern, ausgenommen Farbschläge (siehe § 9)

§ 8

Kennzeichen auf EST und davon abgeleiteten Standards

- 8.1 Auf Standards von Rassen die in die ERL aufgenommen worden sind muss die in der ERL vermeldete SBI, bzw das Ursprungsland mit Ersatz-SBI / SBI klar angedeutet sein.
Der Standard der SBI, bzw Ersatz-SBI ist der offizielle EST der bezüglichen Rasse.
- 8.2 Standards anderer Länder die inhaltlich dem EST entsprechen, dürfen mit dem EE-Logo versehen werden als Andeutung dass dieser Standard den EST entspricht.

§ 9

Anerkennung von Farbschlägen (Kurzfassung)

- 9.1 Laut ESKT-Beschluss (1998) ist es den Ländern gestattet ohne Genehmigung der SBI/Ersatz-SBI Farbschläge (keine Scheckungsvarianten!) in deren Standard aufzunehmen.
- 9.2 Bei Anerkennung zusätzlicher Farbschläge ist Meldung an die ESKT zu richten.
- 9.3 Die ESKT meldet diese und damit zusammenhängende Standardänderungen an die Mitglieder.

Sehe auch § 9 des *EEST Reglements für Anerkennung von Rassen und Farbschlägen* .

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22 mai 2009 in Ovifat (B) bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzenden/ the chairmen / les présidents:

Jean-Louis Frindel (F) (ESKT)

Dr. Werner Lüthgen (D) (EEST)

Sehe Fließdiagramm für das Änderungsverfahren für Standards
auf der EE / EEST Internet Site